

Einkaufsbedingungen der rekuplast GmbH

I. Allgemeines

1) Für alle von der rekuplast GmbH erteilten Aufträge gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Abweichende oder ergänzende Verkaufsbedingungen des Verkäufers sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Der Geltung etwaiger Verkaufsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Annahme der Lieferung gilt auch dann nicht als Anerkennung anderslautender Verkaufsbedingungen, wenn die rekuplast GmbH bei der Entgegennahme nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Bestätigung oder Ausführung des Auftrags von der rekuplast GmbH gelten diese Einkaufsbedingungen als angenommen, auch wenn der Verkäufer bei Bestätigung oder Ausführung auf seine Verkaufsbedingungen verweist.

2) Abweichungen von nachstehenden Einkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die rekuplast GmbH. Sie haben Gültigkeit nur für diejenigen Geschäfte, für welche sie vereinbart sind. Für zurückliegende Vertragsschlüsse gelten sie nicht, auch wenn diese noch nicht vollends abgewickelt sein sollten.

II. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

1) Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der rekuplast GmbH und dem Verkäufer unterliegen ausschließlich dem für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand aller Streitigkeiten, auf welchem Grunde sie auch immer beruhen mögen, ist für beide Teile Wertheim. Dies gilt auch für alle Wechsel- und Scheckstreitigkeiten. Nach Wahl ist die rekuplast GmbH berechtigt, den Verkäufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem Ort der Erfüllung zu verklagen, auch wenn diese im Ausland liegen.

3) Abs. 1) und Abs. 2) gelten auch gegenüber allen denjenigen, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers einzustehen haben oder Rechte von ihm ableiten.

III. Angebot und Abschluss

1) Bestellungen erfolgen schriftlich. Sollte im Einzelfall eine mündliche Bestellung erforderlich sein, muss diese von der rekuplast GmbH schriftlich bestätigt werden.

2) Unverzüglich nach Erhalt der Bestellung hat der Verkäufer eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Kann oder will der Verkäufer nicht entsprechend der Bestellung von der rekuplast GmbH den Auftrag ausführen, so hat er unbeschadet der Regelung unter I. dafür Sorge zu tragen, dass die Auftragsbestätigung derartige Abweichungen besonders deutlich erkennen lässt. Der mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftverkehr ist nur mit der jeweils zuständigen Einkaufsabteilung gesondert für jede einzelne Bestellung unter Angabe der Bestellnummer und / oder sonstiger Kennzeichen zu führen. Falls von der rekuplast GmbH nicht anders gefordert, hat der Verkäufer Versandanzeigen und Lieferschein in einfacher und die Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen und rechtzeitig einzureichen.

3) An Zeichnungen und anderen Unterlagen, die rekuplast GmbH dem Verkäufer zum Zwecke der Angebotserstellung und / oder Auftragsausführung überlassen hat, behält sich die rekuplast GmbH das ausschließliche Eigentum und sämtliche Urheberrechte vor. Sie dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet und ohne Zustimmung weder vervielfältigt noch den Mitbewerbern der rekuplast GmbH unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht oder sonst ausgewertet werden. Sie sind auf Verlangen jederzeit zurückzugeben.

IV. Lieferung

1) Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind einzuhalten, auch wenn sie nicht ausdrücklich als „fix“ bezeichnet sind. Lieferfristen und Liefertermine gelten erst mit rechtzeitiger Andienung als eingehalten.

2) Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Verkäufer aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist. Verzögert sich die Lieferung in diesem Fall um mehr als vier Wochen, so ist die rekuplast GmbH berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3) Kommt der Verkäufer mit der Lieferung der Ware in Verzug, ist die rekuplast GmbH nach eigener Wahl berechtigt, Lieferung und Schadensersatz wegen verzögerter Lieferung (Verzugsentschädigung) oder – nach einer angemessenen Nachfristsetzung von höchstens drei Wochen, soweit diese nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist – Schadensersatz, wahlweise Aufwendungsersatz, statt der Leistung zu verlangen oder nach § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Verzuges des Verkäufers ist die rekuplast GmbH ohne Nachfristsetzung, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangener Woche, höchstens 5 % des Bestellwertes, zu verlangen. Sind bei der Lieferung oder ihrer Vorbereitung Verspätungen eingetreten oder zu erwarten, so hat der Verkäufer die rekuplast GmbH sofort zu benachrichtigen.

4) Zu Teillieferungen ist der Verkäufer nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung berechtigt.

V. Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen auf Kosten des Verkäufers spesenfrei an die gültige Versandadresse. Zu den Versandkosten zählen auch die Kosten

der Verladung, Abladung, Verpackung und Rücksendung des Leergutes.

2) Andienungen können nur zu den Zeiten, an den Orten und in dem Umfang erfolgen, wie sie von der rekuplast GmbH benannt sind. Abweichende Andienungen gehen zu Lasten des Verkäufers und begründen keinen Annahmeverzug seitens der rekuplast GmbH.

3) Die Gefahr geht erst mit der Abnahme bei ordnungsgemäßer Andienung – bei Lieferung mit Aufstellung mit der Übernahme in eigenem Betrieb – auf die rekuplast GmbH über.

4) Ereignisse höherer Gewalt und sonstige Umstände, die die Abnahme wesentlich erschweren, verzögern oder unmöglich machen und von der rekuplast GmbH nicht zu vertreten sind, berechtigen die rekuplast GmbH, die Abnahme um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche des Verkäufers auf Belieferung, Rücktritt oder Schadensersatz sind ausgeschlossen. Zu den Umständen, welche die rekuplast GmbH zu den vorstehenden Maßnahmen berechtigen, zählen insbesondere Betriebsstörungen, Arbeitsniederlegung, behördliche Maßnahmen, Rohstoffmangel, gleichviel ob derartige Störungen bei der rekuplast GmbH selbst oder bei den Zulieferern oder Arbeitnehmern der rekuplast GmbH eintreten.

VI. Qualität und Mängelhaftung

1) Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrenübergang. Etwaige längere Verjährungsfristen haben Vorrang. Für die Wahrung der Rechte genügt die Absendung der Mängelanzeige an die Adresse des Verkäufers.

2) Die rekuplast GmbH wird bei Wareneingang die Anzahl der Warenbehältnisse und deren Unversehrtheit prüfen; ggf. finden weitere Prüfungen statt. Entdeckt die rekuplast GmbH bei diesen Prüfungen einen Mangel, kann dieser innerhalb eines Monats nach Abnahme

der Ware gerügt werden. Die Bezahlung stellt keine Akzeptanz mangelhafter Waren dar. Entdeckt die rekuplast GmbH erst bei der späteren Verarbeitung oder Ingebrauchnahme einen Mangel, wird sie diesen unverzüglich anzeigen.

3) Bei Mängeln der gelieferten Sache stehen der rekuplast GmbH die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

4) Änderungen in der Art der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind der rekuplast GmbH durch den Verkäufer vor Fertigungsbeginn oder – soweit der Verkäufer nicht Produzent ist – unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von derartigen Änderungen, anzuzeigen. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die rekuplast GmbH. Die rekuplast GmbH ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang auf Gleichartigkeit zu untersuchen.

5) Die rekuplast GmbH ist berechtigt, den Herstellungsprozess des Lieferanten vor Ort zu jeder angemessenen Zeit in praktikablem Umfang zu untersuchen. Der Lieferant stellt sicher, dass gleiches Untersuchungsrecht auch bei seinen Unterlieferanten für den Käufer gegeben ist.

VII. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer VII.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

VIII. Schutzrechte, Geheimhaltung

1) Der Verkäufer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2) An sämtlichen Informationen und Unterlagen der rekuplast GmbH und deren Bevollmächtigten, die dem Verkäufer übermittelt werden, gilt, ohne dass besonders darauf hingewiesen werden muss, Eigentums- und Urheberrechtsschutz. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die rekuplast GmbH dürfen Informationen und Unterlagen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder in irgendeiner Weise abweichend von ihrer ursprünglichen Bestimmung verwendet werden.

3) Der Verkäufer wird über das ihm von der rekuplast GmbH überlassene Know-how und über Ideen und Informationen der rekuplast GmbH Stillschweigen bewahren, sie nicht für Drittaufträge verwenden oder gar Dritten mittelbar oder unmittelbar überlassen.

IX. Lieferung nach Angaben, Zeichnungen, Modellen von Maschinen, Formen, Werkzeugen

Stellt der Verkäufer Waren nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen der rekuplast GmbH her, so dürfen die Waren sowie die zu ihrer Herstellung geeigneten Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen nur mit schriftlicher Zustimmung von der rekuplast GmbH an Dritte überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn der Verkäufer die Spezialeinrichtungen, Matrizen und dergleichen auf eigene Kosten beschafft hat oder wenn die rekuplast GmbH die Annahme der bestellten Ware wegen verspäteter oder mangelhafter Leistung verweigert oder trotz ordnungsgemäßer Lieferung von weiteren Aufträgen absieht. Modelle, Muster, Zeichnungen oder technische Unterlagen jeder Art bleiben das Eigentum der rekuplast GmbH und sind geheim zu halten; sie sind jederzeit mit etwa angefertigten Kopien auf Verlangen an die rekuplast GmbH zurückzugeben.

X. Eigentums- und Besitzverhältnisse an Maschinen, Formen, Werkzeugen, Materialien und/oder Vorrichtungen

1) Die dem Verkäufer der rekuplast GmbH zur Verfügung gestellten Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen sind und bleiben ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum der rekuplast GmbH.

2) Soweit der Verkäufer auf Wunsch der rekuplast GmbH Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen für die rekuplast GmbH anschafft bzw. herstellt, gehen diese im jeweiligen Zustand in das ausschließliche und uneingeschränkte Eigentum bzw. Miteigentum der rekuplast GmbH über, sofern die rekuplast GmbH den vereinbarten Kaufpreis bzw. die vereinbarten Teilzahlungen vereinbarungsgemäß erbringt.

3) Der Verkäufer verwahrt und pflegt alle Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen der rekuplast GmbH unentgeltlich mit größtmöglicher Sorgfalt bis zur Übergabe an die rekuplast GmbH, und zwar mindestens für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung; sie dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der rekuplast GmbH verschrottet werden. Der Verkäufer trägt die Gefahr für bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Verkäufers befindet; der Verkäufer hat es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an den Käufer oder dessen Kunden zu bezahlen sind.

4) Das Besitzrecht des Verkäufers an den Maschinen, Formen, Werkzeugen und/oder Vorrichtungen der rekuplast GmbH endet bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung des Verkäufers, spätestens aber mit Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Verkäufers.

5) Falls wegen Verzugs und/oder Schlechtleistung des Verkäufers – gleich aus welchem Grund – die Gefahr von Produktionsstörungen bei der rekuplast GmbH droht, so hat er auf Wunsch der rekuplast GmbH deren Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen unverzüglich an die rekuplast GmbH herauszugeben. Die Herausgabe hat unabhängig von etwa zwischen den Parteien zu treffenden Vereinbarungen zu erfolgen, um Produktionsstörungen bei der rekuplast GmbH zu vermeiden.

6) Maschinen, Formen, Werkzeuge und/oder Vorrichtungen der rekuplast GmbH sind deutlich als deren Eigentum zu kennzeichnen.

7) Material, das von der rekuplast GmbH zum Zweck der Durchführung des Auftrags bereitgestellt und geliefert wird, bleibt das Eigentum der rekuplast GmbH. Die Be- oder Verarbeitung sowie die Verbindung oder Vermischung desselben mit Gütern, die Dritten gehören oder mit Rechten Dritter belastet sind, ist nur im Rahmen des erteilten Auftrags gestattet. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen aus dem Auftrag nicht nach oder gerät in Verzug, so kann die rekuplast GmbH die Ver- oder Bearbeitung jederzeit untersagen und Rückgabe des bereitgestellten Materials verlangen, unbeschadet des jeweiligen Fertigstellungsstandes.

8) Die Be- oder Verarbeitung des von der rekuplast GmbH beigestellten Materials erfolgt für die rekuplast GmbH und im Auftrag der rekuplast GmbH, ohne dass die rekuplast GmbH hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum bleibt vorbehalten. Wird das von der rekuplast GmbH gelieferte Material mit anderen, der rekuplast GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die rekuplast GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im jeweiligen Fertigstellungszustand. Die im Eigentum oder Miteigentum der rekuplast GmbH stehenden Gegenstände werden vom Verkäufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für die rekuplast GmbH verwahrt.

XI. Zahlungen

Zahlungen erfolgen nach Maßgabe des Bestellschreibens der rekuplast GmbH.

XII. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich nicht wirksam sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien zur Erreichung des mit den betreffenden Bestimmungen bezweckten wirtschaftlichen Erfolgs gewollt haben.